

II-331 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates



DER BUNDESMINISTER
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

XIII. Gesetzgebungsperiode

110 /A.B.
zu 64 /J.
Präs. am 1. Feb. 1972

Zl. 10.636-Präs.G/72

Wien, am 25. Jänner 1972

Anfrage Nr. 64/J der Abgeordneten
Egg, Horejs, Jungwirth, Reinhart,
Wille und Genossen;
betr. die in Aussicht gestellte
Pflegekennzeichnungsverordnung für
Textilien

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

W i e n

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 64/J, die die
Abgeordneten Egg, Horejs, Jungwirth, Reinhart, Wille und Ge-
nossen am 2. Dezember 1971 an mich richteten, beehre ich mich,
folgendes mitzuteilen:

Ich bin grundsätzlich bereit, eine Pflegekennzeichnungsverord-
nung für Textilien gemäß § 32 des Gesetzes gegen den unlauteren
Wettbewerb zu erlassen.

Im einzelnen darf ich hiezu bemerken:

Der von mir eingesetzte Konsumentenpolitische Beirat befaßt
sich im Rahmen seines Textil-Ausschusses seit geraumer Zeit
mit der Pflegekennzeichnung für Textilien. Ich habe angeregt,
zur Durchsetzung der Textil-Pflegekennzeichnung von seiten
meines Ressorts durch die Erlassung einer Verordnung beizu-
tragen, in der die Pflegekennzeichnung von Textilprodukten
zwingend vorgeschrieben ist. Dem Textil-Ausschuß liegen gegen-
wärtig die Grundlagen für einen Entwurf der Pflegekennzeichnungs-
verordnung für Textilien zur Beratung vor, der die Vorschreibung
der entsprechenden international eingeführten Normen bzw. Kenn-
zeichnungssymbole vorsieht. Ob es tatsächlich zu einer Vor-
schreibung in diesem Sinne kommen wird, hängt vom Ergebnis der
weiteren Beratungen im Textil-Ausschuß ab.